

Satzungsänderung zum 17.09.2019 der Satzung

Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung am Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss zwischen den Eltern, den Lehrern, den Ehemaligen und Freunden der Schule und betätigt sich zum Wohle des Leibniz-Gymnasiums Bad Schwartau und fördert dessen Ziele in jeder Hinsicht. Die Unterstützung besteht auch aus der Bereitstellung von Geldmitteln für Vorhaben, die vom Schulträger nur unzureichend oder gar nicht finanziert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe ersetzt, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Verein fördert, unterstützt und erhält den Rudersport vornehmlich im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts und der Arbeitsgemeinschaft Rudern, darüber hinaus im Rahmen sonstiger Schulveranstaltungen oder als genehmigte Veranstaltung des Protektors der SRR in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des VDF, Eltern der Ruderer, (neu:) **Lehrern** und insbesondere von ehemaligen Ruderern.

- a) Kraft dieser Satzung ist der Verein Mieter in dem mit der Hansestadt Lübeck (Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften) geschlossenen Vertrag vom 1. Juni 1969 einschließlich aller Nachträge insbesondere des 3. Nachtrags vom 10.06.2009 (2.280.31-LH 141 Kenn-Nr. 870) betreffend die an der Trave „Toter Arm“ gelegene Teilfläche aus dem Flurstück 151/16, der Flur 1, der Gemarkung Vorwerk und Träger des auf diesem Trennstück errichteten Ruderhauses einschließlich des zugehörigen Inventars, insbesondere des Bootsmaterials.

Der Verein ist ebenfalls Vertragspartner in dem Nutzungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck (Bereich Lübeck Port Authority) Aktenzeichen 1.691.0 NV Altarm THI Schüler RV vom 07.12.1983 über die Nutzung der Wasserfläche für die Steganlage im Altarm der Trave an der Teerhofinsel (Toter Travearm).

- b) Der VDF unterhält zu diesem Zweck die „Schüler-Ruder-Riege im Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau“ (SRR Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau). Die Angelegenheiten dieser Ruderriege werden im Rahmen der Vereinsbeschlüsse durch einen Beirat geregelt, welcher aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren vom geschäftsführenden Vorstand entsandten Vorstandsmitglied, einem Vertreter (alt.)>des Schulelternbeirates< (neu:) aus dem Kreis der Förderer der SRR (Ehemalige, Eltern, Lehrer) und dem für das Schulrudern zuständigen Protektor gebildet wird. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Etatrecht liegt beim Vorstand des VDF; oberstes Beschlussgremium ist die Mitgliederversammlung des VDF.

Die Mitgliederversammlung der aktiven Schülerruderer der „SRR Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau“ wählt einen Vorstand, bestehend aus dem:

- 1. Vorsitzenden, Kassenwart, Hauswart, Ruderwart und Bootswart -

Dieser führt unter Aufsicht und Verantwortung des Protektors die laufenden Geschäfte.

Der Beirat des VDF erlässt eine Satzung für die SRR, in welcher die für die Gestaltung der SRR im einzelnen erforderlichen Regeln festgelegt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des „Vereins der Freunde“ fördern möchten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet (neu:) zum Ende des Schuljahres
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(neu:) d) wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig.
- (3) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder (alt:)>ihrem Mitgliedsbeitrag< (neu:) der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte mit besonderen Aufgaben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a) zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer
 - b) zum erweiterten Vorstand gehören kraft ihrer Stellung bzw. ihres Amtes:
der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates und der Protektor der SRR des Leibniz-Gymnasiums Bad Schwartau
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verein wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung für und gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb von Grundstücken, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Kassenführung; Erstellung eines Kassenberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Wahrung des Vereinszweckes (§2 dieser Satzung)
- (2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Überwachung der Geschäfte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes ,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Schuljahres stattfinden.
- (2) (alt:)>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich über die Klassenlehrer einberufen. Bei Mitgliedern, deren Kinder das Gymnasium nicht oder nicht mehr besuchen, erfolgt die Ladung unter Einhaltung obiger Frist per E-Mail oder durch die Post an die letzte bekannte Anschrift. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.<
(neu:) Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf der Homepage des Leibniz-Gymnasiums Bad Schwartau "www.leibnizgymnasium.de" unter "**UNSERE SCHULE**" - "**Verein der Freunde**" veröffentlicht.
- (3) Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand, in der Sitzung dann die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende oder mündlich gestellte Anträge brauchen nicht beachtet zu werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist jedoch die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Tag der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (4) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich

§ 13

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Einladung sowie die Anwesenheitsliste ist diesem Protokoll beizufügen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Verwendung der Mittel

- (1) Über das Vermögen der „Schüler-Ruder-Riege im Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums Bad Schwartau“ und die Verwendung von deren Mitteln ist gesondert zu entscheiden und abzurechnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwartau, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erziehung, Bildung und den Rudersport am Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau zu verwenden hat.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. §11 Abs.2 und §12 Abs.4) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand, der Liquidatoren zur Abwicklung bestimmen kann.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 2 Abs.1 und § 14 Abs.2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am **17.09.2019** einstimmig beschlossen worden, löst die Satzung vom **01.März 2011** ab und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Bad Schwartau, den **17.09.2019**

Marianne Gutezeit
1.Vorsitzende

Uwe Knaup
2. Vorsitzender

Ann-Christin Bensmann
Rechnungsführerin

Rudolf Böckenhauer
Schriftführer